

## Synopse

### Anlage 1 (alt)

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler	B
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen	C
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen	C
Hochregallager	C
Industriebauten	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen	C
Großgaragen	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime	B
Hochhäuser	C
Kindertagesstätten	A

### Anlage 1 (neu)

Diese Anlage basiert auf Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten</i>	B
Büro- und Verwaltungsgebäude <i>mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> haben</i>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen	C
Hochregallager <i>mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)</i>	C
Industriebauten <i>nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup></i>	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze <i>ab 1600m<sup>2</sup> BGF</i>	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung <i>in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)</i>	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen <i>ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz</i>	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen <i>ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz</i>	C
Großgaragen <i>nach Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung</i>	A
Heime wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Hochhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO</i>	C
Kindertagesstätten	A

Krankenhäuser und Kurkliniken	C
Landwirtschaftliche Betrieb	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	B
Schulen	B
Sonderschulen und Werkstätten für Behinderte Personen	B
Tunnelanlagen	C
Verkaufsstätten	B
Versammlungsstätten	C

Krankenhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 10 ThürBO</i> und Kurkliniken <i>mit mehr als 12 Betten</i>	C
Landwirtschaftliche Betriebe <i>mit einer BGF der baulichen Anlagen von mehr als 1600m<sup>2</sup>, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind</i>	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken <i>mit einer BGF von mehr als 1000m<sup>2</sup></i>	B
Schulen <i>nach Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung</i>	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen* <i>nach RABT und EBA-Richtlinien</i>	C
Verkaufsstätten <i>nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung</i>	B
Versammlungsstätten <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO</i>	C

\* Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand,- Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.